

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum: 23.07.2020

Name: Deutscher Industrie und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	DIHK e.V.	§ 5		allg.	Einzelne Unternehmen berichten von Verständnisschwierigkeiten über das Verhältnis der allgemeinen Anforderungen im § 5 zu den anlagenspezifischen Anforderungen in den Unterabschnitten. Um mögliche Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, sollte das BMU eine Klarstellung des Vorrangs der Unterabschnitte prüfen.	neu Absatz 8: Soweit die Abschnitte 2 bis 6 besondere Anforderungen für bestimmte Anlagen vorsehen, gehen diese Regelungen den Anforderungen nach Absatz 1 bis 7 vor.	

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

2	DIHK e.V.	§ 14 Abs. 5		allg.	Die Anforderungen zur Bestimmung des mittleren Jahresnettonutzungsgrades werden von vielen Anlagenbetreibern als sehr aufwendig und komplex beschrieben. Europarechtlich sind sie nicht und im Fall der Inbetriebnahme nur die Bestimmung der brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrade vorgegeben. Einen Nutzen für die Verbesserung der Energieeffizienz sehen die betroffenen Unternehmen nicht. Hier sollte das BMU das Streichen oder Anpassen der Anforderung an europäische Vorgaben vornehmen.	streichen	
3	DIHK e.V.	§ 17 Abs. 1 Nr. 1		techn.	Mehrere Unternehmen merken an, dass zusätzliche Werte nach § 17 Abs 1 Nr. 1 kontinuierlich zu messen sind, für die keine Emissionsbegrenzungen festgelegt werden. In § 18 (Ausnahmen des Erfordernisses von kontinuierlichen Messungen) wurde nicht ausreichend auf diese Parameter eingegangen, so dass bspw. Gesamtkohlenstoff, Quecksilber, Ammoniak und anorganische Chlorverbindungen kontinuierlich gemessen werden müssten. Den Aufwand der dafür notwendigen einmaligen Investitionskosten schätzen die Unternehmen zwischen 60.000 und 250.000 € je Parameter und zusätzliche fortlaufende Kosten von über 20.000 €. In vielen Fällen bewerten betroffene Unternehmen diese Anforderung als unverhältnismäßig. Um die hohen Aufwendungen zu begrenzen, sollte das BMU die kontinuierliche Messung auf relevante und europarechtlich vorgegebene Grenzwerte beschränken.	neu § 17 (1) Nr. 1: ... sofern für diese Parameter Emissionsgrenzwerte festgelegt sind.	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

4	DIHK e.V.	§ 19 Abs. 1 S. 2		techn.	Einzelne betroffene Unternehmen berichten, dass das Umrechnungsverbot bei der Berechnung der Jahresmittelwerte für Zeiten, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt unter dem Bezugssauerstoffgehalt liegt, eine Verschärfung der geltenden Rechtslage darstelle. Europarechtlich sei dies nur für die Bestimmung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte vorgegeben.	Für Halbstunden- und Tagesmittelwerte von Stoffen, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.	
5	DIHK e.V.	§ 28		allg.	Betreiber älterer Braunkohlekraftwerke berichten, dass der Weiterbetrieb ihrer Anlagen nach zusätzlichen Nachrüstungen unter den im Verordnungstext festgelegten Bedingungen möglich bleibt. Im Einzelfall werden Ausnahmegenehmigungen notwendig werden. Spielraum für weitere Verschärfungen sehen sie nicht.	keine	
6	DIHK e.V.	§ 33		allg.	Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen enthalten keine Emissionsbandbreiten für den Einsatz von Wasserstoff in Gasturbinen. Für die Stabilität des elektrischen Verbundsystems und die Umstellung auf rein regenerative Kraftstoffe kann in Zukunft eine Wasserstoff-Mitverbrennung bis zur Anwendungsreife der reinen Wasserstoffverbrennung in neuen und nachrüstbaren Gasturbinen erforderlich werden. In diesen Fällen können nach Angaben der Unternehmen höhere NOx-Grenzwerte notwendig werden. Deshalb sollte das BMU Abweichungen von den festgelegten Grenzwerten bspw. im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zulassen.	neu (14): Für Gasturbinen, die Wasserstoff mitverbrennen, sind Emissionsgrenzwerte und zugehörige Bezugssauerstoffgehalte auf Grundlage der jeweils maßgeblichen Anforderungen an die Gasturbine nach dieser Vorschrift und an die Zusatzfeuerung nach § 30 oder 31 durch die Behörde im Einzelfall festzulegen.	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

7	DIHK e.V.	§ 33 Abs. 8		techn.	Einzelne Unternehmen merken an, dass bestehenden GuD-Kraftwerken („Kombibetrieb“) nach Absatz 8 Emissionsgrenzwerte für NO _x in Abhängigkeit von Feuerungswärmeleistung und brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrad zugewiesen werden sollen. Den Anlagenbetreibern würde so erst ex-post zum Ablauf des Berichtsjahres Kenntnis darüber erhalten, welcher Grenzwert einzuhalten sei. Die Unternehmen schlagen vor, dass in Übereinstimmung mit den BVT-Schlussfolgerungen durchgängig der Nettobrennstoffnutzungsgrad als Kriterium der Grenzwertfestlegung genutzt werden solle, der einmalig bei Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung nachzuweisen sei.	In § 33 Abs. 8 sollte durchgängig ein Bezug auf den bei Inbetriebnahme bzw. wesentlicher Änderung zu bestimmenden Nettobrennstoffnutzungsgraden hergestellt werden.	
8	DIHK e.V.	§ 34 Abs. 1 Nr. 2 c)			Einzelne Unternehmen merken an, dass sie den neu eingeführten Grenzwert für Methan nicht einhalten können. In einem konkreten Fall ist geplant, ein bisher unter die 44. BImSchV fallendes Kraftwerk zu erweitern. Dies könne aufgrund des dort deutlich höheren Grenzwertes für organische Stoffe nicht erfolgen. Da der Grenzwert im RefE sich am unteren Rand der BVT-Bandbreite befindet, schlagen die Unternehmen vor, den Wert für Methan denen für organische Stoffe in 44. BImSchV anzugleichen.	Anforderungen an die 44. BImSchV anpassen	
9	DIHK e.V.	§ 39 Abs. 1		allg.	Alle zurückmeldenden Unternehmen berichten von hohen Kosten für die durch die neuen Anforderungen notwendigen Nachrüstung oder Anpassung ihrer Anlagen. In vielen Fällen geht der geschätzte Investitionsbedarf dafür in die Millionen. Für die Planungen und das Genehmigungsverfahren werden die Unternehmen mehr Zeit benötigen als bis zum 18. August 2021.	NEU Satz 2: Die zuständige Behörde verlängert im Einzelfall den Zeitpunkt bis zur Einhaltung der Anforderungen um längstens vier Jahre, wenn der Anlagenbetreiber ihr Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nachweist.	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

10	DIHK e.V.	Begründung Teil A II. We- sentlicher Inhalt des Entwurfs	94 Absatz 3	allg.	Einzelne Unternehmen bedauern, dass die Auftei- lung des Verordnungstextes an die Struktur der Durchführungsbeschlüsse zu Verständnisschwie- rigkeiten führe. Dies trete besonders dann auf, wenn bei einem Kraftwerk verschiedene Brenn- stoffe zum Einsatz kommen. Unternehmen, die sich eindeutig einem Abschnitt zuordnen können, konnten der neuen Struktur dagegen besser fol- gen.	keine	
----	-----------	--	-------------------	-------	---	-------	--